

# **Unterstützung**

## **von Schülerinnen und Schülern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien im Sinne des § 53 Abgabenordnung, um ihnen die Teilnahme an schulbegleitenden Maßnahmen im Rahmen des Schulbetriebes (z. B. an Schulfahrten) oder an außerschulischen Veranstaltungen aufgrund ihrer Begabung zu ermöglichen (gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b der Satzung des Fördervereins)**

### **Vorbemerkungen**

1. Im Interesse einer Gleichbehandlung sowie einer ausgewogenen Tätigkeit des Fördervereins ist es erforderlich, grundsätzliche Regelungen zur Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern festzulegen. Die finanziellen Mittel des Fördervereins sind begrenzt und sollen grundsätzlich allen satzungsmäßigen Aufgaben und Zielen zugutekommen. Die Unterstützung wird in aller Regel finanzieller Art sein und sich im Wesentlichen auf einen Beitrag zu Schulfahrten beschränken. Eine Eigenbeteiligung bleibt notwendig.
2. Die Unterstützung ist auf gravierende Einzelfälle beschränkt.
3. Es ist selbstverständlich, dass diese Förderung immer nur beim Vorhandensein adäquater finanzieller Mittel des Fördervereins möglich ist, so dass sicher gestellt bleibt, dass der Förderverein alle satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen kann.

### **Kriterien**

#### **1. Antrag an den Förderverein**

Die Unterstützung ist schriftlich beim Förderverein zu beantragen. Erforderliche Nachweise sind beizulegen. Dabei ist generell zu klären, ob und in welcher Höhe ggf. das Sozialamt eine Unterstützung der Schulfahrt vornimmt. Eine Bescheinigung des Sozialamts über die Höhe der Kostenübernahme bzw. die Ablehnung ist vorzulegen. Durch Selbstauskunft der Erziehungsberechtigten ist, soweit sich dies nicht aus dem Bescheid des Sozialamtes ergibt, die Vermögenslage der Familie darzulegen (nach § 53 Abgabenordnung zur Unterstützung erforderlich). Die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder ist zu berücksichtigen.

Bei der Vorprüfung bezüglich einer Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen durch eine Begabung der Schülerin bzw. des Schülers ist zusätzlich eine Bestätigung über die Begabung vom Fachlehrer und von der Schulleitung einzuholen. Der Antrag soll spätestens zwei Monate vor Durchführung der zur Unterstützung beantragten Maßnahme oder Veranstaltung eingereicht werden.

#### **2. Begrenzung der Unterstützung**

##### **a) Unterstützung von Schulfahrten**

Im Falle einer Unterstützung bei Schulfahrten sind die Umstände des Einzelfalls zu betrachten. Es ist grundsätzlich eine Unterstützung von maximal 50 Prozent der Gesamtkosten, höchstens jedoch 75 Euro in Erwägung zu ziehen. Auch ist zu prüfen, ob ein zinsloses Darlehen in Betracht zu ziehen ist. Gleichwohl bleiben vom Regelfall abweichende Einzelfallentscheidungen dem Vorstand vorbehalten.

##### **b) Unterstützung begabter Schüler/innen**

Bei Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen kann der Förderverein pro förderungswürdiger Schülerin bzw. förderungswürdigem Schüler einen Maximalbetrag von 50 Prozent der Gesamtkosten, höchstens jedoch 75 Euro gewähren. Eine Eigenbeteiligung der Schülerin bzw. des Schülers bleibt notwendig. Von diesen Regularien abweichende Einzelfallentscheidungen bleiben dem Vorstand vorbehalten.

Die Entscheidungen trifft der Vorstand durch Beschluss entsprechend § 5 Abs. 5 der Satzung.